



Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie

58. Sitzung (öffentlich)

7. April 2005

Düsseldorf - Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 14:25 Uhr

Vorsitz: Annegret Krauskopf (SPD)

Stenograf: Günter Labes

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:	Seite
Vor Eintritt in die Tagesordnung	1
1 Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes (Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetz - LPartAnpG)	1
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 13/6492 Vorlagen 13/3193, 13/3223, 13/3272 und 13/3300 Zuschriften 13/4781, 13/4833 und 13/4851	

Der Ausschuss nimmt mit den Stimmen von SPD, FDP und Grünen gegen die Stimmen der CDU den Änderungsantrag - s. Anlage - der Koalitionsfraktionen an.

Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen Drucksache 13/6492 wird mit den vom Ausschuss zuvor beschlossenen Änderungen mit den Stimmen von SPD, FDP und Grünen gegen die Stimmen der CDU angenommen.

- 2 Jugendschutz stärken - Au-pair-Vermittlung qualifiziert gestalten** 7
Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/3728

Der Antrag der CDU-Fraktion Drucksache 13/3728 hat sich aufgrund der auf Bundesebene getroffenen Regelungen erledigt.

- 3 Das Jugendfördergesetz gibt keine Entwarnung: Offene Kinder- und Jugendarbeit neben der Schule erhalten** 7
Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/6497

Der Antrag der FDP-Fraktion Drucksache 13/6497 wird mit den Stimmen von SPD und Grünen gegen die Stimmen von CDU und FDP abgelehnt.

- 4 Qualitätsoffensive Elementarpädagogik - Optimale Bedingungen für die Förderung unserer Kinder schaffen** -
Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/2293
Entschließungsantrag der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/5116
Ausschuss-Protokoll 13/677

Der Antrag der FDP-Fraktion Drucksache 13/2293 wird mit den Stimmen von SPD und Grünen gegen die Stimmen von CDU und FDP abgelehnt.

Der Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen Drucksache 13/5116 findet mit den Stimmen von SPD und Grünen gegen die Stimmen von CDU und FDP eine Mehrheit.

(kein Diskussionsteil)

5 Das beste Personal für unsere Kinder - Für eine Stärkung der Attraktivität und des fachlichen Standards der Erzieherausbildung -

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/4694
Entschließungsantrag der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/6858

Der Antrag der FDP-Fraktion Drucksache 13/4694 wird mit den Stimmen von SPD und Grünen gegen die Stimmen von CDU und FDP abgelehnt.

Der Ausschuss nimmt den Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen Drucksache 13/6858 mit den Stimmen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen von CDU bei Stimmenthaltung der FDP an.

(kein Diskussionsteil)

6 Qualitätsorientierter Neustart statt Monopolzwang - Offensive für individuelle Förderung und verlässliche Betreuung von Schulkindern am Nachmittag -

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/6021
Ausschuss-Protokoll 13/1466

Der Ausschuss empfiehlt dem federführenden Ausschuss mit den Stimmen von SPD und Grünen gegen die Stimmen der FDP bei Stimmenthaltung der CDU die Ablehnung des Antrags der FDP-Fraktion Drucksache 13/6021.

(kein Diskussionsteil)

7 Verschiedenes

9

Aus der Diskussion

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Vorsitzende Annegret Krauskopf teilt mit, der Kollege Lindner habe sich für den heutigen Tag entschuldigt und folgende E-Mail gesandt:

"Liebe Kolleginnen und Kollegen, leider kann ich an der morgigen Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie aufgrund eines dienstlichen Aufenthaltes in Berlin nicht teilnehmen.

Die letzte Sitzung dieser Legislaturperiode möchte ich deshalb zum Anlass nehmen, mich auf diesem Weg sehr herzlich für die nicht immer einvernehmlichen, aber im Sinne des demokratischen Ideenwettbewerbs (fast) immer konstruktiven Debatten zu bedanken. Ich werde die vergangenen fünf Jahre als eine bereichernde und prägende Erfahrung in Erinnerung behalten. Ich wünsche Ihnen für die kommenden 45 Tage alles Gute, hoffe auf eine Fortsetzung der Zusammenarbeit im 14. Landtag, und ich grüße Sie freundlich

Christian Lindner"

1 **Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes (Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetz - LPartAnpG)**

Gesetzentwurf der
Fraktion der SPD und der
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/6492
Vorlagen 13/3193, 13/3223, 13/3272 und 13/3300
Zuschriften 13/4781, 13/4833 und 13/4851

Vorsitzende Annegret Krauskopf verweist darauf, die Koalitionsfraktionen hätten als Tischvorlage – s. *Anlage* - einen Änderungsantrag eingebracht. Der Hauptausschuss habe in seinem Beratungsergebnis - Vorlage 13/3272 - darauf aufmerksam gemacht, dass die mit Art. 3 des Gesetzentwurfes beabsichtigte Änderung des Abgeordnetengesetzes durch die zwischenzeitliche Verabschiedung eines novellierten Abgeordnetengesetzes am 17. März vorgenommen sei.

Der Haushalts- und Finanzausschuss habe heute Vormittag seine Beratung abgeschlossen und dabei bereits den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen berücksichtigt. Der Änderungsantrag sei dort gegen die Stimmen der Fraktion der CDU angenommen worden. Ebenso habe der HFA den Gesetzentwurf in der durch den Änderungsantrag modifizierten Fassung gegen die Stimmen der CDU-Fraktion angenommen.

Des Weiteren sei ihr gerade zur ein Schreiben der kommunalen Spitzenverbände, gerichtet an den Präsidenten des Landtages, zur Kenntnis gebracht worden, mit der Bitte, diese im Rahmen einer förmlichen Anhörung an der Beratung des Gesetzentwurfs zu

beteiligen. Hierzu erinnere sie als Vorsitzende daran, dass sich dieser Ausschuss zu Beginn der Beratungen gegen förmliche Verfahren entschieden habe.

Regina van Dinther (CDU) bestätigt, dieser Ausschuss habe beschlossen, keine Anhörung zu diesem Gesetzentwurf durchzuführen, aber dennoch existiere eine gesetzliche Ausgangslage in Nordrhein-Westfalen, die den Gesetzgeber Landtag zwingt, die kommunalen Spitzenverbände an einem Verfahren zu beteiligen, was offensichtlich in diesem Fall unterblieben sei. Mittlerweile lägen zudem Schreiben vom Beamtenbund sowie von Versorgungswerken berufsständischer Versorgungseinrichtungen vor, in denen Inhalte dieses Gesetzentwurfes eine heftige Kritik erführen. Der Vorwurf laute, der Gesetzentwurf sei schludrig erstellt worden und entbehre jeder vernünftigen Grundlage. Bemüht habe sich ihre Fraktion darum, beim Ministerium zu klären, wie die Folgekosten abgeschätzt würden. Die Ministerin habe darauf geantwortet, dieser Gesetzentwurf sei nicht in ihrem Ministerium erstellt worden. Wegen dieser formalen Gründe sehe sich die CDU-Fraktion nunmehr gezwungen, den Gesetzentwurf abzulehnen. Eine solche Gesetzesregelung müsse technisch so sauber erfolgen, dass am Ende ein vernünftiges Ergebnis erzielt werde, was dieser Gesetzentwurf nicht gewährleiste.

Bernd Flessenkemper (SPD) hält dieser Erklärung entgegen, allein wegen der Tatsache, dass möglicherweise die Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände usw. nicht mit einfließe, den Gesetzentwurf nicht als fachlich richtig und praktikabel einzustufen, erscheine vermessen. Schon häufiger habe es im Plenum die Situation gegeben, dass Gesetzesinitiativen oder Gesetzentwürfe der Landesregierung beraten worden seien, ohne zwangsläufig und formal eine Anhörung durchzuführen. Unabhängig davon verfügten die kommunalen Spitzenverbände bei jeder Gesetzesinitiative über die Möglichkeit, schriftlich Stellung zu nehmen. Solche Stellungnahmen hätten in dieses Beratungsverfahren auch Eingang finden können.

Die SPD-Fraktion fühle sich nach wie vor an die Absprachen gebunden. Die Sprecher der Fraktionen hätten sich in diesem Ausschuss verständigt, diese Initiative zu den landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen auf den Weg zu bringen und in dieser Legislaturperiode zu verabschieden. Das werde auch geschehen.

Staatssekretärin Prüfer-Storcks (MGSFF) stellt klar, die Richtlinien der Geschäftsordnung des Landtages sähen hierzu vor, berate ein Ausschuss Gesetzentwürfe, Staatsverträge oder zustimmungspflichtige Rechtsverordnungen der Landesregierung und seien davon wesentliche Belange der Gemeinden und Gemeindeverbände berührt, sei den kommunalen Spitzenverbänden rechtzeitig vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Es handele sich hierbei aber nicht um einen Entwurf der Landesregierung.

Frau van Dinther habe eben das Schreiben der Ministerin sehr verkürzt wiedergegeben. Diese habe durchaus versucht, die Folgewirkungen des Gesetzes, soweit das überhaupt möglich erscheine, zahlenmäßig zu erfassen. Das lasse sich letztlich nur an der Zahl der abgeschlossenen Lebenspartnerschaften festmachen und an der Tatsache, dass nach der Rechtslage auf der Bundesebene eingetragene Lebenspartnerinnen und

Lebenspartner einander Unterstützung, Fürsorge und gegenseitig Unterhalt verpflichtend schuldeten. Das bedeute das Entstehen entsprechender Ansprüche. Da aber bei eingetragenen Lebenspartnerschaften häufiger noch als im Falle der Ehe, eine eigenständige Existenzsicherung auf beiden Seite vorliege, könne davon ausgegangen werden, dass bei diesen 1,2 Prozent eingetragener Lebenspartnerschaften, gemessen an Eheschließungen, auch die entsprechenden Rechte nicht zum Zuge kommen würden.

Britta Altenkamp (SPD) erklärt, sie sei keineswegs überrascht von der angekündigten Ablehnung der CDU-Fraktion. Sie habe sich die ganze Zeit gefragt, welcher Weg und welche Begründung für eine Ablehnung gefunden würden.

Was das Inhaltlich-Strukturelle betreffe, handele es sich in der Tat nicht um einen Gesetzentwurf der Landesregierung. Insofern sei ein formales Anhörungsverfahren nicht notwendig gewesen. Selbst wenn man es informell durchgeführt hätte, müsse festgehalten werden, sowohl dem katholischen Büro als auch dem evangelischen Büro und auch vielen anderen Einrichtungen sei es in diesem Land möglich gewesen, eine Stellungnahme abzugeben und auf bestimmte Punkte hinzuweisen und Notwendigkeiten deutlich zu machen. Die kommunalen Spitzenverbände stellten nicht gerade eine Organisation dar, der nachgesagt werden könne, völlig fern und losgelöst von den Abläufen in diesem Landtag zu operieren. Das Gegenteil treffe zu. Die kommunalen Spitzenverbände hörten vielmehr oft schon die Flöhe husten. Vor diesem Hintergrund könnte vielleicht deshalb keine Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vorliegen, weil diese die Abgabe einer solchen nicht für nötig gehalten hätten und weil sie diesen Gesetzentwurf nicht für sie als so relevant empfänden, dass eine Stellungnahme dringend erforderlich erschiene. Somit hätten die kommunalen Spitzenverbände wie andere auch eine Stellungnahme abgeben können.

Bei dem Gesetzentwurf und den dazu vorliegenden Änderungen gehe es substantiell nur um einen Vollzug. Alle seien doch bis zuletzt überrascht gewesen, in welchen Gesetzen im Land Nordrhein-Westfalen die Institution Ehe erwähnt werde. Deshalb sei der Gesetzentwurf ein bisschen umfangreicher ausgefallen, als alle angenommen hätten. Eine Bevorzugung der Lebenspartnerschaften gegenüber der Ehe finde durch den Gesetzentwurf an keiner Stelle statt. Es gehe lediglich um eine rechtliche Anpassung der Institution eingetragene Lebenspartnerschaften an die der Ehe, fußend auf der Tatsache, dass dies auf der bundesgesetzlichen Regelung entsprechend geregelt worden sei.

Sie bedauere sehr, dass es der CDU-Fraktion offensichtlich nicht möglich sei, diesem Gesetzentwurf zuzustimmen. Sie würde es als gutes Signal ansehen, wenn dieses Haus über die Parteigrenzen den Menschen in diesem Land sagte, was die Gleichbehandlung der Lebenspartnerschaften mit den Ehen betreffe, herrsche Einigkeit. In Nordrhein-Westfalen werde die Lebenswirklichkeit nicht nachhaltig verändert, aber es gehe darum, dass die Menschen, die die eingetragene Lebenspartnerschaft als Lebensform gewählt hätten, Gerechtigkeit im Sinne der Bundesgesetzgebung erführen.

Dr. Daniel Sodenkamp (FDP) stellt fest, er habe sich zu diesem Gesetzentwurf zwar keine Zustimmung von der CDU-Fraktion, aber wenigstens eine Stimmenthaltung erhofft. Die bisherigen Signale habe er auch in dieser Weise verstanden.

Bei differenzierter Betrachtung würdige er, dass sich die CDU-Fraktion ernsthaft mit diesem Thema auseinandersetze. Aber leider komme diese nicht zu der Schlussfolgerung der FDP-Fraktion. Jedoch hätte es kein Blockieren oder taktische Überlegungen gegeben, eine Entscheidung darüber in die nächste Legislaturperiode zu schieben.

Was den Vorwurf angehe, dass der Gesetzentwurf schludrig erstellt worden sei, hätten zutreffendenfalls entsprechende Änderungsanträge eingebracht werden können. Außerdem müsste genau benannt werden, auf welche Teile des Gesetzentwurfes sich dieser Vorwurf richte. Zur Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände sei für ihn bereits hinreichend Stellung genommen worden.

Noch nicht angesprochen worden sei der entscheidende Punkt, dass die nach wie vor vorhandenen starken gesellschaftlichen Kräfte nicht übersehen werden dürften, die das nicht wollten, was man heute zu beschließen beabsichtige. Politik müsse aber mit gutem Beispiel vorangehen. Die Politik dürfe nicht immer nur hinter gesellschaftlichen Entwicklungen hinterherlaufen, sondern diese habe auch Marktsteine zu setzen. Die gesellschaftliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte könne als erfreulich bezeichnet werden. Auch denen, die diese Entwicklung skeptisch einschätzten, werde gezeigt, was die Politik wolle. Deshalb wäre es wünschenswert gewesen, wenn der Gesetzentwurf einvernehmlich verabschiedet oder sich die CDU-Fraktion wenigstens der Stimme enthalten würde.

Bei den inzwischen eingegangenen Stellungnahmen komme zwischen den Zeilen immer einmal wieder eine sehr zurückhaltende Auffassung gegenüber der Homosexualität und den Lebenspartnerschaften hoch. Wenn man sich darüber noch im 21. Jahrhundert unterhalten müsse, werde er diese Auseinandersetzung gern führen und auch aushalten. Dann gelte es aber, diesen Sachverhalt klar zu benennen, und man sollte nicht auf den Zug derer springen, die das so sähen und sich zu deren Fürsprechern machen. Es werde zum Teil sehr subtil argumentiert, etwa mit nicht hinreichender Bundesgesetzgebung, die ebenfalls das Ergebnis einer politischen Verständigung darstelle. Die politischen Parteien müssten ein klares Bekenntnis dazu ablegen, ob sie die Lebenspartnerschaften wollten oder zumindest verschiedene Lebensformen von Menschen respektierten, dann aber mit allen Schlussfolgerungen. Deshalb appelliere er an die Bundestagsfraktion und die Fraktionen der CDU in den Bundesländern, sich daraufhin zu prüfen. Die FDP-Fraktion werde den eingeschlagenen Weg und die angekündigten Vorhaben dazu unterstützen.

Sybille Haußmann (GRÜNE) hebt hervor, auch sie habe sich von Anfang an gefragt, wie die CDU-Fraktion sich aus ihren Schwierigkeiten befreie. Einerseits reagiere die Gesellschaft zunehmend positiv auf den Gedanken, verschiedene Lebensformen gleich zu behandeln. Andererseits liege der CDU daran, in der städtischen modernen Klientel wieder Fuß zu fassen, ohne die Konservativen in der CDU ganz zu verprellen. Nunmehr solle aus formalen Gründen diesem Gesetzentwurf nicht zugestimmt werden. Dazu habe die Staatssekretärin schon dargelegt, wie sich das formaljuristisch darstelle.

Die kommunalen Spitzenverbände würden immer, wenn ihnen etwas nicht passe und sie intervenieren wollten, sehr frühzeitig handeln. Bei diesem Gesetzentwurf habe Einigkeit im Ausschuss darüber bestanden, auf bestimmte langwierige Verfahren verzichten zu wollen, damit er noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden könne. Das heiÙe, in einem solchen Verfahren müssten sich die Beteiligten von sich aus melden und ihre Vorstellungen einbringen.

Was den Vorhalt der schlampigen Erstellung des Gesetzentwurfes angehe, schlieÙe sie sich der Argumentation von Herrn Sodenkamp an, dass seit Dezember Zeit gewesen sei, zu diesem Änderungsanträge einzubringen. Die heute eingebrachten Änderungsvorschläge bezögen sich genau darauf, dass an bestimmten Stellen die Formulierungen noch nicht die erforderliche Qualität aufgewiesen hätten und Fehler, die sich durch den Zeitdruck und die Komplexität des Themas ergeben hätten, zu beseitigen. Sehr viele hätten an der Behebung der Fehler mitgeholfen. Der Gesetzentwurf sei jedenfalls immer wieder nachgebessert worden. Auf der nunmehr existierenden Grundlage könne mit Selbstbewusstsein gesagt werden, alles unternommen zu haben, um den Gesetzentwurf so gut und präzise wie möglich zu formulieren.

Bei etwa 3.400 Lebenspartnerschaften in Nordrhein-Westfalen halte sie es für absurd bezüglich der Kosten ein Bedrohungsszenarium aufzubauen, weil sich unter diesen bestimmt nicht nur Beamte befänden. Tendenziell hätten in Lebenspartnerschaften eher beide Partner ein Einkommen, jedenfalls häufiger als in Ehen.

Dieses Gesetz müsse verabschiedet werden, weil es um elementare gesellschaftliche Rechte von Menschen gehe und nicht darum, einer Gruppe irgendwelche Begünstigungen zu gewähren.

Regina van Dinter (CDU) weist darauf hin, in Berlin hätten ganz wichtige CDU-Vertreter erklärt, dass im Falle der Regierungsübernahme im Jahre 2006 eine CDU-geführte Bundesregierung das Lebenspartnerschaftsgesetz nicht zurücknehmen werde. Deshalb seien einige der gerade angeführten Argumente an den Haaren herbeigezogen.

In den vorliegenden Stellungnahmen werde beispielsweise vorgeschlagen, im Bund sich erst einmal darauf zu verständigen, dass das Beamtenrecht dahin geändert werde, dass die neuen Regelungen praktikabel seien, bevor man im Land etwa schon bei der Beihilfe Regelungen trafe. Auch die Versorgungswerke sagten, dieser Gesetzentwurf laufe mit seinem Wortlaut ins Leere. Vielleicht sei die Formulierung "schludrig gemacht" etwas hart ausgefallen. Sie stelle zudem die Frage, warum nicht die Landesregierung diesen Gesetzentwurf eingebracht habe, die sich hinterher vielleicht hätte vorhalten lassen müssen, dass das Gesetz gesetzestechnisch nicht den Ansprüchen genüge, die man von einem Gesetzgeber erwarte.

Sie räume ein, dass von ihrer Fraktion hätte erwartet werden können, dass diese sich bei diesem Gesetzentwurf bei der Abstimmung der Stimme enthalten würde. Das wäre auch geschehen, wenn die Fragen der CDU-Fraktion beantwortet werden wären und wenn erkennbar geworden wäre, dass der Gesetzentwurf gesetzestechnisch ordentlich erstellt sei. Weil das jedoch nicht zuträfe, komme nicht einmal eine Stimmenthaltung infrage.

Gleichwohl bleibe sie bei ihren einführenden Anmerkungen, weil die betroffenen Menschen nicht im Unklaren darüber gelassen werden sollten, dass deren Schwierigkeiten anerkannt würden und man deren Lebensgefühl sehr differenziert zur Kenntnis nehme.

Britta Altenkamp (SPD) hält der CDU-Abgeordneten entgegen, gerade Frau van Dinther habe beispielsweise im Frauenausschuss zahlreiche Anträge zum Beamtenrecht gestellt mit der Forderung, die Landesregierung müsse bei einem Thema wie der Zwangsverheiratung schon vorgehen, selbst wenn die Bundesebene sich noch nicht bewege. Es dürfe nicht immer so argumentiert werden, wie es gerade passe.

Obwohl bei der geringen Zahl von 3.488 Menschen nicht bekannt sei, wie viele von ihnen als Beamte bzw. im öffentlichen Dienst arbeiteten, werde von der CDU gesagt, wenn auf Bundesebene eine Regelung dazu vorliege, könne man sich eventuell vorstellen, einer Landesregelung zuzustimmen. So einfach lasse sie die CDU-Fraktion nicht aus der Verantwortung.

Mit einer Stimmenthaltung hätte sie sich noch abgefunden, aber die CDU-Fraktion argumentiere, inhaltlich seien die Fraktionen zwar nicht auseinander, jedoch weil auf Bundesebene etwa im Beamtenrecht bestimmte Regelungen fehlten, könne man nicht zustimmen.

Es bleibe dabei, dass der Gesetzentwurf mit Mehrheit angenommen werde. Sie pflichte zudem Herrn Sodenkamps Aussage bei, dass unterschwellig bei der CDU-Fraktion einige Punkte anders beurteilt würden, als den Stellungnahmen und deren Bewertungen durch die CDU-Fraktion entnommen werden könne. Deshalb sollte die CDU-Fraktion ehrlich sagen, warum ihr eine Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf nicht möglich erscheine.

Sie gestehe ein, dass ihr zu Beginn des Gesetzgebungsverfahrens nicht klar gewesen sei, in wie vielen Gesetzesbereichen Änderungen erforderlich würden. Aber angesichts des Umfangs eine gesetzliche Regelung zu unterlassen, hätte sie als falsch empfunden. Außerdem hätten Abgeordnete auch die Aufgabe, einmal losgelöst von der Landesregierung Regelungen anzustreben. Es entspreche nämlich dem Selbstverständnis von Parlamentariern, sich durchaus in der Lage zu sehen, auch ohne die Landesregierung die eine oder andere Gesetzesinitiative zu ergreifen.

Sybille Haußmann (GRÜNE) merkt zum Bundesbeamtengesetz an, die Koalitionsfraktionen wären im Bund durchaus gewillt gewesen, dieses zu ändern. Es handle sich aber um ein zustimmungspflichtiges Gesetz. Es seien aber noch nicht alle Länder so weit, einer solchen Gesetzesänderung zuzustimmen. Aus diesem Grunde werde eine solche Regelung auf Bundesratsebene blockiert.

Dr. Berger habe bei dem Empfang der Schwulen und Lesben im Landtag vollmundig erklärt, er werde diesen Gesetzentwurf unterstützen und sich seiner Verabschiedung nicht in den Weg stellen. Als man der Lobby-Gruppe gegenübergestanden habe, fehlte die Bereitschaft, etwas Unpopuläres zu äußern. Wenn es aber ernst werde, bekomme man die Fraktion nicht hinter sich. Ein solches Vorgehen empfinde sie als Armutszeugnis.

7. April 2005

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Gesetzentwurf

Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes (Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetz – LPartAnpG) – Drs. 13/6492

1. *In Teil I, Artikel 1 (Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO) wird der Satz „Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, des § 72, des § 91 Abs. 4 und des § 104 Abs. 3 sind...“ wie folgt geändert:*

„Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, des § 72, des § 93 Abs. 5, § 103 Abs. 7 und des § 104 Abs. 3 sind...“

Begründung:

Die geänderte Verweisung ist die Folge des zwischenzeitlich verabschiedeten Kommunalen Finanzmanagementgesetzes vom 16.11.2004.

2. Teil I, Artikel 3 (Abgeordnetengesetz) wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Die eingetragene Lebenspartnerschaft ist mit der Novellierung des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – AbgG NRW – (Drucksache 13/6596) berücksichtigt worden. Die Notwendigkeit zur Änderung dieses Gesetzes im Rahmen des Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetzes entfällt somit.

3. *In Teil I, Artikel 7 (Gesetz über das Schiedsamt in den Gemeinden – Schiedsamtsgesetz) wird in § 16 Nr. 2 nach dem Wort "Ehegatten" die Worte "oder ihrer eingetragenen Lebenspartnerin oder ihres Lebenspartners" sowie nach dem Wort "Ehe" die Worte "die Lebenspartnerschaft" eingefügt.*

In § 16 Nr. werden nach dem Wort "Ehe" die Worte "oder die Lebenspartnerschaft" eingefügt.

Begründung:

Es soll sichergestellt werden, dass eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner wie Ehepartner im Schiedsverfahren berücksichtigt werden.

4. In Teil I, Artikel 5 (Gesetz über den Verfassungsgerichtshof) wird vor dem Satz 2 „1.“ eingefügt und folgende neue Nummer 2 angefügt:

„2. In § 30 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „, ihrer eingetragenen Lebenspartnerin, seines eingetragenen Lebenspartners“ eingefügt.“

Begründung:

Der § 30 Absatz 2 VGHG NW regelt die Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Verfahrens nach dem Tod des Antraggegners oder des Verurteilten auf Antrag seines Ehegatten oder eines seiner Abkömmlinge. Es soll sichergestellt werden, dass die eingetragene Lebenspartnerin oder der Lebenspartner ebenfalls antragsberechtigt ist.

5. Teil I, Artikel 11 (Kirchensteuergesetz) wird ersatzlos gestrichen. Es wird folgender neuer Artikel 11 eingefügt:

„Artikel 11

Kirchenaustrittsgesetz

Das Gesetz zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (Kirchenaustrittsgesetz – KiAustrG) vom 6. Mai 1981 (GV. NRW. S. 260) wird wie folgt geändert:

„In § 5 Abs. 2 Satz 2 werden nach *der zweiten Verwendung des Wortes* „Familienbuch“ die Wörter „oder das Lebenspartnerschaftsbuch“ eingefügt und nach dem Wort „Eheschließung“ die Wörter „oder die Begründung einer Lebenspartnerschaft“ eingefügt.“

Begründung der Streichung:

Artikel 11 (alt) läuft mit seinen beabsichtigten Regelungen (§ 4 Abs. 4 S. 3, § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 3 KiStG NRW in der Fassung des Gesetzentwurfs) zur Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften mit Ehegatten inhaltlich ins Leere. Die Gleichstellung im Rahmen des Kirchensteuergesetzes kann nicht gelingen, da die Ehegatten betreffenden Vorschriften des Kirchensteuergesetzes NRW eine Zusammenveranlagung bei der Einkommensteuer voraussetzen. Das Einkommensteuergesetz (Bundesrecht) sieht jedoch in § 26b EStG nur die Möglichkeit der Zusammenveranlagung für Ehegatten, nicht jedoch für die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft vor.

Begründung der Ersetzung:

Der § 5 Abs. 2 Satz 2 KiAustrG regelt die Mitteilung über den Austritt an die zuständige Meldebehörde, das heißt das Amtsgericht teilt den Austritt der für die Wohnung des Ausgetretenen zuständigen Meldebehörde sowie dem Standesbeamten, der das Familienbuch führt, oder, falls kein Familienbuch angelegt ist, dem Standesbeamten, der die Eheschließung beurkundet hat, mit. Durch den Artikel 11 (neu) soll sichergestellt werden, dass die zuständige Meldebehörde sowie der Standesbeamte auch bei eingetragenen Lebenspartnern Kenntnis über die Austrittserklärung erlangen. *Im Übrigen redaktionelle Änderung.*

6. Teil I, Artikel 12 (Unterhaltsbeihilfengesetz) wird ersatzlos gestrichen. Es wird folgender neuer Artikel 12 eingefügt:

„Artikel 12

Ausführungsgesetz zum BGB

Das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (PrGS. S. 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248) wird wie folgt geändert:

„In Art. 15 § 6 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch werden nach dem Wort „Eheschließung“ die Wörter „oder Begründung der eingetragenen Lebenspartnerschaft“ eingefügt.“

Begründung der Streichung:

Das Gesetz über die Unterhaltsbeihilfen für Schüler des Landes Nordrhein-Westfalen (Unterhaltsbeihilfengesetz – UBG NW) ist mit Ablauf des 31. Dezember 2002 durch Gesetz vom 17. Dezember 2002 außer Kraft getreten (GV. NRW. S. 750).

Begründung der Ersetzung:

Der im Art. 15 § 6 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB) genannte Leibgedingsvertrag zielt darauf ab, eine Versorgung des durch den Vertrag Berechtigten herzustellen. Typischerweise geht es um die Überlassung eines Grundstücks gegen Gewährung von Pflege und eines Wohnrechts. Grundsätzlich erstreckt sich das Wohnrecht auch auf die Angehörigen des Leibgedingsberechtigten. Hat der Verpflichtete dem Berechtigten nach dem Inhalt des Vertrages die Mitbenutzung seiner Wohnung zu gestatten, erstreckt sich das Wohnrecht nach Art. 15 § 6 Abs.2 AGBGB allerdings nicht auf Personen, die erst nach der Schließung des Leibgedingsvertrags Familienangehörige des Be-

berechtigten geworden sind. Diese Regelung soll – ebenso wie für Ehegatten – auch für eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner gelten.

7. Teil I, Artikel 15 (Heilberufsgesetz) wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Die eingetragene Lebenspartnerschaft ist mit der Novellierung des Heilberufsgesetzes berücksichtigt worden. Die Notwendigkeit zur Änderung dieses Gesetzes im Rahmen des Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetzes entfällt somit.

8. § 46 SGB VI Teil I, Artikel 16 (Baukammergesetz) wird wie folgt geändert:

- 8.1 Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:

„1. In § 15 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder eingetragene Lebenspartnerin oder Lebenspartner“ eingefügt.“

Begründung:

Der § 15 Abs. 1 BauKaG regelt die Möglichkeit der Architektenkammer der Errichtung eines Versorgungswerkes per Satzung. Es soll sichergestellt werden, dass eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner zu dem Kreis der durch die Satzung Begünstigten gehören.

- 8.2 Vor Satz 3 (neu) wird „2.“ eingefügt.

9. In Teil I werden nach Artikel 20 folgende neue Artikel 21 bis 24 eingefügt:

9.1 Artikel 21

Gesetz über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer (WPVG NW)

Das Gesetz über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer (WPVG NW) vom 6. Juli 1993 (GV. NRW. S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 135), wird wie folgt geändert:

„1. In § 9 Abs. 1 Nr. 6 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder eingetragene Lebenspartnerin oder Lebenspartner“ eingefügt.“

Begründung:

Der § 1 Abs. 1 WPVG NW regelt die Gründung der Errichtung eines Versorgungswerkes. Es soll sichergestellt werden, dass eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner zu dem Kreis der durch das Gesetz in § 9 genannten Begünstigten gehören. Die näheren Regelungen, insbesondere zur Leistung, bestimmt die Satzung.

9.2 Artikel 22

Gesetz über die Versorgung der Steuerberater (StBVG NW)

Das Gesetz über die Versorgung der Steuerberater (StBVG NW) vom 10. November 1998 (GV. NRW. S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 135), wird wie folgt geändert:

„1. In § 10 Abs. 1 Nr. 6 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder eingetragene Lebenspartnerin oder Lebenspartner“ eingefügt.“

Begründung:

Der § 1 Abs. 1 StBVG NW regelt die Gründung der Errichtung eines Versorgungswerkes. Es soll sichergestellt werden, dass eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner zu dem Kreis der durch das Gesetz in § 10 genannten Begünstigten gehören. Die näheren Regelungen, insbesondere zur Leistung, bestimmt die Satzung.

9.3 Artikel 23

Gesetz über das Notarversorgungswerk Köln (NotVG NW)

Das Gesetz über das Notarversorgungswerk Köln (NotVG NW) vom 4. November 1986 (GV. NRW. S. 680), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 135), wird wie folgt geändert:

„1. In § 8 Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder eingetragene Lebenspartnerin oder Lebenspartner“ ~~und nach dem Wort „Wiederverheiratung“ die Wörter „oder Wiederbegründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft“~~ eingefügt.“

Begründung:

Der § 1 Abs. 1 NotVG NW regelt die Gründung der Errichtung eines Versorgungswerkes. Es soll sichergestellt werden, dass eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner zu dem Kreis der durch das Gesetz in § 8 genannten Begünstigten gehören. Die näheren Regelungen, insbesondere zur Leistung, bestimmt die Satzung.

9.4 Artikel 24

Gesetz über die Rechtsanwaltsversorgung (RAVG NW)

Das Gesetz über die Rechtsanwaltsversorgung (RAVG NW) vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 684), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 135), wird wie folgt geändert:

„1. In § 8 Abs. 1 Nr. 6 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder eingetragene Lebenspartnerin oder Lebenspartner“ ~~und nach dem Wort „Wiederverheiratung“ die Wörter „oder Wiederbegründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft“~~ eingefügt.“

Begründung:

Der § 1 Abs. 1 RAVG NW regelt die Gründung der Errichtung eines Versorgungswerkes. Es soll sichergestellt werden, dass eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner zu dem Kreis der durch das Gesetz in § 8 genannten Begünstigten gehören. Die näheren Regelungen, insbesondere zur Leistung, bestimmt die Satzung.

10. In Teil II, Artikel 7 (Laufbahnverordnung der Polizei) werden in § 8 a Absatz 2 Nummer 4 nach dem Wort „Schwiegereltern,“ die Wörter „Eltern der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners,“ eingefügt. In dem gleichen Satz werden nach dem Wort „Ehegatten,“ die Wörter „eingetragenen Lebenspartnerinnen oder“ eingefügt.

In § 19 Abs. 4 Satz 5 der VO soll nach dem Wort „Ehegatten.“ die Worte „Lebenspartnerin oder“ angefügt werden.

Begründung:

§ 8a Absatz 2 regelt Zeiten von Beurlaubungen, die als Dienstzeiten für Beförderungen oder für den Aufstieg anerkannt werden. Durch die Ergänzung sollen Pflegezeiten für Eltern von eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern den Pflegezeiten von Eltern von Ehegatten gleichgestellt werden. Die Ersetzung des Wortes „Lebenspartner“ durch die Worte „eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner“ dient der redaktionellen Klarstellung.

Die zweite Änderung dient der redaktionellen Klarstellung.

11. „Teil II, Artikel 9 (Verordnung über die Wahlen zu den Mitwirkungsorganen) wird ersatzlos gestrichen

Begründung:

Die Verordnung über die Wahlen zu den Mitwirkungsorganen wurde durch § 130 Abs.3 Nr. 3 des Schulgesetzes vom 15.02.2005 aufgehoben.

12. Teil II, Artikel 1 (Beihilfeverordnung) wird wie folgt geändert:

12.1 In Satz 1 wird das Wort „Gesetz“ durch das Wort „Verordnung“ ersetzt.

12.2 ~~In § 4 Absatz 1 Nr. 5 wird das Wort „Lebenspartnerinnen“ durch das Wort „Lebenspartnerin“ ersetzt.~~ In § 4 Absatz 1 Nr. 5 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder eingetragene Lebenspartnerin oder Lebenspartner“ eingefügt, wobei bei der zweiten Einfügung zusätzlich vor das Wort „oder“ ein Kommata zu ergänzen ist.

Begründung:

Semantische Änderung.

13. In Teil II, Artikel 18 Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes bei Justizangestellten des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPa-Vollzd) werden in § 4 Abs. 2 Satz 1 nach den Worten „für die Ehe geführten Familienbuch“ die Worte „,bei Lebenspartnern auch die Lebenspartnerschaftsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch“ eingefügt.

Begründung:

Es soll sichergestellt werden, dass eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllen können.

14. In Teil II, Art. 19 Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPmVd) werden in § 3 Absatz 2 Satz 1 nach den Worten "für die Ehe geführten Familienbuch" die Worte ",bei Lebenspartnern auch die Lebenspartnerschaftsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch" eingefügt.

Begründung:

Es soll sichergestellt werden, dass eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllen können.

15. Teil II, Art. 20 Ausbildungsverordnung gehobener Vollzugs- und Verwaltungsdienst bei Justizvollzugsanstalten (VAPgVVd) wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

§ 5 Absatz 2 ist bereits angepasst.

16. Im Teil II, Artikel 21 (Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen – VaPWd) werden in § 4 Abs. 2 Satz 1 nach den Worten "für die Ehe geführten Familienbuch" die Worte ", bei Lebenspartnern auch die Lebenspartnerschaftsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch" eingefügt.

Begründung:

Es soll sichergestellt werden, dass eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllen können.

17. In Teil II Artikel 23 (VAPhöhDLN) wird die APO wie folgt bezeichnet: "Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes Landespflege des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPhöhDL).

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

18. In Teil II, Artikel 31 (AusbildungsVO höherer Staatsdienst Bergfach) wird in Satz 1 das Wort „Markscheidfach“ durch das Wort „Bergfach“ ersetzt.

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

19. In Teil II werden nach Artikel 36 folgende neue Artikel 37 bis 40 eingefügt:

19.1 „Artikel 37

Prüfungsordnung für den Ausbildungsberuf der/des Justizfachangestellten für die Durchführung von Prüfungen im Lande Nordrhein-Westfalen

Die Prüfungsordnung für den Ausbildungsberuf der/des Justizfachangestellten für die Durchführung von Prüfungen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. April 1999 (GV NRW. S. 142), geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2001 (GV NRW. S. 770) wird wie folgt geändert:

„In § 3 Abs. 1 wird ein zweiter Satz angefügt: „Die Vorschrift findet auf eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner entsprechende Anwendung.“

Begründung:

Die Vorschrift regelt den Ausschluss von Prüfungsausschussmitgliedern wegen Besorgnis der Befangenheit. Es soll sichergestellt werden, dass die Restriktionen, die sich auf Ehegatten beziehen, analog für eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner gelten.

19.2 „Artikel 38

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter (RettSanAPO)

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter (RettSanAPO) vom 25. Januar 2000 (GV NRW. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 36 des EuroAnpG NRW vom 25. September 2001 (GV NRW S. 708) wird wie folgt geändert:

„In § 7 Absatz 2 Nummer 1 wird nach dem Wort „Familienbuch“ die Wörter „oder dem Lebenspartnerschaftsbuch“ eingefügt.“

Begründung:

Die Verordnung regelt die Vorlage von Unterlagen bei der Zulassung zur Prüfung. Hierbei ist das Lebenspartnerschaftsbuch analog zum Familienbuch zu berücksichtigen. *Im Übrigen redaktionelle Änderung.*

19.3 „Artikel 39

„Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungshelferinnen und Rettungshelfer (RettHelfAPO)

„Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungshelferinnen und Rettungshelfer (RettHelfAPO) vom 9. Juni 2000 (GV NRW. S. 520) wird wie folgt geändert:

„In § 7 Absatz 2 Nummer 1 wird nach dem Wort „Familienbuch“ die Wörter „oder dem Lebenspartnerschaftsbuch“ eingefügt.“

Begründung:

Die Verordnung regelt die Vorlage von Unterlagen bei der Zulassung zur Prüfung. Hierbei ist das Lebenspartnerschaftsbuch analog zum Familienbuch zu berücksichtigen.

19.4 „Artikel 40

Verordnung über die Förderung der Investitionen von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie über den bewohnerorientierten Aufwendungszuschuss vollstationärer Dauerpflegeeinrichtungen (Pflegetwohngeld) – Pflegeeinrichtungsförderverordnung (PflFEinrVO)

Die Verordnung über die Förderung der Investitionen von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie über den bewohnerorientierten Aufwendungszuschuss vollstationärer Dauerpflegeeinrichtungen (Pflegetwohngeld) – Pflegeeinrichtungsförderverordnung (PflFEinrVO) vom 15. Oktober 2003 (GV NW. S. 613), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816) wird wie folgt geändert:

„In § 4 Absatz 2 wird nach den Wörtern „seines nicht getrennt lebenden Ehegatten“ die Wörter „oder nicht getrennt lebenden eingetragenen Lebenspartners“ eingefügt.“

Begründung:

Die Verordnung regelt, dass vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen Pflegetwohngeld gewährt wird, wenn das Einkommen und das Vermögen der Person und seines nicht getrennt lebenden Ehegatten zur Finanzierung der Aufwendungen für Investitionskosten ganz oder teilweise nicht ausreichen. Mit der Ausweitung werden auch die Einkommensverhältnisse der Lebenspartnerinnen und Lebenspartner berücksichtigt.

20. Vierter Teil, In-Kraft-Treten erhält folgende Fassung:

„Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Teil II, Artikel I (Beihilfenverordnung) gilt für Aufwendungen, die ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes entstehen.

Begründung:

Die Berücksichtigungsfähigkeit der eingetragenen Lebenspartner in der BVO und somit die Gleichstellung mit dem Ehepartner erfolgt mit In-Kraft-Treten des Gesetzes. Wie bei Ehegatten können nur Aufwendungen berücksichtigt werden, die nach dem Eintritt der Berücksichtigungsfähigkeit (Eheschließung bzw. Begründung der eingetragenen Lebenspartnerschaft) entstanden sind, frühestens aber mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.“